



@ Zeitschrift für den internationalen Eisenbahnverkehr 1/2011, S. 5

Cour d'Appel de Versailles

Urteil vom 10. Juni 2010

Die Klausel, laut der das Luftfahrtunternehmen das Gut an jemand anderen als den Empfänger liefern kann, ist gemäß Warschauer Abkommen nichtig.

Durch die Ablieferung des Gutes (edle Weine) an der angegebenen Adresse, ohne jedoch sicherzustellen, dass es sich dabei um den rechtmäßigen Empfänger handelt, hat das Luftfahrtunternehmen eine „faute inexcusable“ (einen unentschuldbaren Fehler) begangen.

Vgl. Artikel 23 Abs. 1 des Warschauer Abkommens¹

Auszug:

- In Anbetracht der Tatsache, dass die Auslieferung des Gutes Hauptbestandteil des Beförderungsvertrages ist und für jeden Beförderer, einschließlich Luftfahrtunternehmen gemäß Warschauer Abkommen, eine der grundlegenden Verpflichtungen darstellt; und dass die strittige Klausel, laut der das Unternehmen F. an eine andere Person als die im Luftfrachtbrief bezeichnete liefern kann, wodurch das Luftfahrtunternehmen anstatt an den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger ohne Überprüfung der Person auch an einen Dritten liefern kann, im Widerspruch zu dieser Verpflichtung steht²;
- In Anbetracht der Tatsache, dass gemäß Artikel 23 des Warschauer Abkommens jede Bestimmung, durch die die Haftung des Luftfrachtführers ... ausgeschlossen ... werden soll, nichtig ist; und dass die Bestimmungen in Kapitel III „Haftung des Luftfrachtführers“ eine allgemeine Gültigkeit besitzen;

¹ Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in Artikel 5 CIM, wonach der Beförderer seine Haftung und seine Verpflichtungen erweitern (jedoch nicht einschränken) darf.

² In Bezug auf solche oder ähnliche Bedingungen schafft Artikel 5 CIM mehr Klarheit als Artikel 23 des Warschauer Abkommens: Aus seinem Wortlaut (a contrario) ist jedenfalls zu schließen, dass nicht nur jene Abweichungen vom zwingenden Recht, die die **Haftung** des Beförderers ausschließen oder abschwächen, nichtig sind, sondern auch solche vertragliche Abmachungen, welche die **Verpflichtungen** des Beförderers in irgendeiner Weise lockern würden.

- In Anbetracht der Tatsache, dass unter diesen Umständen Artikel 14.2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens F., laut dem die Lieferung an eine andere Person als die im Frachtbrief bezeichnete vertraglich ermöglicht wird, darauf abzielt, den Luftfrachtführer von seiner Haftung zu befreien, und daher nichtig ist.

(Übersetzung)